

2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte der Organe der Kammer der Technik im Bezirk.

Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

IX.

Organe der Fachverbände der Kammer der Technik

§ 18

Die Fachverbände

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Sie leiten die politische, fachliche und organisatorische Arbeit bis in die Betriebssektionen. Für die Arbeit sind die Beschlüsse des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums verbindlich. Ihre Mitarbeit an der Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben werden durch Vereinbarungen mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen geregelt.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden.

§ 19

Die Delegiertentagung des Fachverbandes

Die Delegiertentagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt alle 3 Jahre, entsprechend der Wahlordnung, den Vorstand des Fachverbandes und die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes.

§ 20

Der Vorstand des Fachverbandes

(1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das leitende Organ des Fachverbandes.

(2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse.

(3) Er ist der Delegiertentagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

(5) Der Vorstand des Fachverbandes wählt das Büro des Vorstandes des Fachverbandes.

(6) Der Sekretär ist gewähltes Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen.

§ 21

Die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes

Die Revisionskommission beim Vorstand des Fachverbandes als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen des Fachverbandes;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich mit der Arbeit der Kammer der Technik beschäftigen, eingehen. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Fachverbandes teil.

§ 22

Der Fachvorstand im Bezirk

(1) Der Fachvorstand ist das leitende Organ des Fachverbandes im Bezirk. Er ist für die Anleitung der ihm zugeordneten Betriebs- und örtlichen Fachsektionen sowie für die Koordinierung der Arbeitsausschüsse verantwortlich.

(2) Der Fachvorstand wird alle 3 Jahre auf der Delegiertentagung des Fachverbandes im Bezirk, entsprechend der Wahlordnung, gewählt.

(3) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und in bezirklichen Aufgaben dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 23

Die Betriebssektion

(1) Die Betriebssektionen der Kammer der Technik in sozialistischen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sowie in anderen wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen und die Hoch- und Fachschulsektionen sind die Grundeinheiten der Kammer der Technik.

(2) Die Wahlversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt alle 3 Jahre ihren Vorstand und die Delegierten zur Delegiertentagung des Fachverbandes im Bezirk entsprechend der Wahlordnung. Bei entsprechender Notwendigkeit können in der Zwischenzeit